

standes entwickelte sich ein Ausbildungssystem mit Vorlesungen und Disputationen, dessen Schwerpunkt jedoch die Anwesenheit bei den Gerichtsverhandlungen war. Eine Abschlußprüfung kannte es nicht, gelernt wurde vornehmlich in der Praxis. Eine 1292 vorgesehene Zulassungsbeschränkung wurde nie praktiziert, ethische Normen wurden jedoch per Statut festgesetzt und ebenso wie berufliche Standards von den Gerichten auch kontrolliert, die neben Geld- und Haftstrafen auch Berufsverbote verhängen konnten. Bei der Analyse der kanonischen Rechtspraxis wird im Schlußkapitel auf Parallelentwicklungen hingewiesen. Ein Juristenstand formte sich hier zur gleichen Zeit. Eine formale Qualifikation wurde zunächst nicht vorausgesetzt, wenn auch eine Reihe prominenter Praktiker des Common Law im 13. Jh. das Studium beider Rechte abgeschlossen hatte. Die Forderung von Ausbildungsnachweisen, schließlich eines akademischen Grades führte allerdings zur Abschließung des Berufsstandes, während die Juristen des Common Law ihre Kenntnisse weiterhin in der Praxis erwarben. Lediglich die Zahl der praktizierenden Serjeants war beschränkt. Die Frage nach dem sozialen Hintergrund der Anwälte, den Chancen des sozialen Aufstiegs bleibt leider unberücksichtigt. Dennoch hat der Vf. mit dieser Studie einen Klassiker zur Entstehung des Common Law vorgelegt.

Jens Röhrkasten

Peter BERINGER, Zur Kriminalisierung des Strafrechts in Österreich im 13. Jh., *Unsere Heimat. Zs. für Landeskunde von Niederösterreich* 65 (1994) S. 240–277, zeigt in seiner komprimierten Untersuchung vor allem anhand normativer Quellen, daß die Versuche der Fürsten zur Durchsetzung und Verschärfung des peinlichen Strafrechts auf eine erfolgreiche Abwehr durch den Adel und die städtischen Oberschichten stießen und somit lediglich rechtlich ohnehin benachteiligte Gruppen trafen.

Herwig Weigl

Esther COHEN, *The Crossroads of Justice. Law and Culture in Late Medieval France* (Brill's Studies in Intellectual History 36) Leiden – New York – Köln 1993, E. J. Brill, XI u. 231 S., Abb., ISBN 90-04-09569-1. – Dem umfassenden Titel entspricht eigentlich nur das erste Viertel des Buches, in dem anhand der schriftlichen Fassungen lokalen Gewohnheitsrechts im 13. Jh. die gegenseitige Beeinflussung von Realität und Mythos, die Einflußnahme soziokultureller und politischer Entwicklungen in bezug auf Recht und Rechtsprechung aufgezeigt werden soll. Im Gegensatz zu Deutschland gab es am Ende des MA in Frankreich kein einheitliches kodifiziertes Recht, dafür aber eine größere kulturelle Kohärenz. Im zweiten Teil beschränkt sich die Vf. auf die Untersuchung von Strafverfahren, wobei nicht nur ma. Quellen, sondern auch zahlreiche Texte und Darstellungen des 16. und 17. Jh. herangezogen werden. Bei den Verfahren wird unterschieden zwischen „rituals of exclusion“ und „rituals of inclusion“. Erstere wurden sowohl gegenüber Frauen als auch Juden angewendet, sie wurden nicht als rechtsfähige Personen angesehen, und Verfahren gegen sie wurden deshalb nicht vor einem ordentlichen Gericht durchgeführt. Juden wurden vor ihrer Exekution aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, indem man sie als Tiere deklarierte, Frauen nach ihrer Hinrichtung, indem man ihren Körper durch Verbrennen vernichtete, allerdings waren Hexenverbrennungen bis zum 15. Jh. äußerst selten. Gegen Tiere dagegen wurden „rituals of inclusion“ angewendet: Ein Bulle z. B., der einen Menschen getötet hatte, wurde in gleicher